

Inhalte und Schwerpunkte der Belehrungen /Unfallkasse Sachsen Hinweis:

Die nachfolgende Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Lehrkraft muss im konkreten Fall stets die aktuelle Situation berücksichtigen und selbst entscheiden, welche Inhalte ihr wichtig sind, welche Schwerpunkte sie bei der Belehrung setzt und welche Punkte ggf. noch hinzugefügt werden müssen.

1. Rechte und Pflichten der Schüler

- ◆ Schulpflicht, regelmäßiger Besuch des Unterrichts und der verbindlichen Schulveranstaltungen
- ◆ Einhaltung der Schulordnung
- ◆ Mitbringen der benötigten Unterrichtsmaterialien und Erfüllung der Hausaufgaben
- ◆ Informationsrecht, Anhörungs- und Vorschlagsrecht, Vermittlungsrecht, Beschwerderecht
- ◆ gegenseitige Rücksichtnahme und Höflichkeit gegenüber Mitschülern, Lehrern und anderen erwachsenen Personen innerhalb und außerhalb der Schule
- ◆ Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen bei Verstößen

2. Hausordnung der Schule

- ◆ räumlicher, zeitlicher und personeller Geltungsbereich
- ◆ schulischer Tagesablauf
- ◆ Durchsetzung von Ordnung, Sicherheit, Disziplin und Sauberkeit an der Schule
- ◆ diszipliniertes Verhalten der Schüler gegenüber Mitschülern, Lehrern und Erziehern im Unterricht, während der Pausen und in den außerunterrichtlichen Veranstaltungen
- ◆ Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes (vgl. SG 19!)
- ◆ pfleglicher Umgang mit Lehr- und Lernmitteln, Schulinventar usw.
- ◆ konkrete Aufgaben der Schüler für die Gestaltung des Lebens an der Schule

3. Alarmplan (vgl. SG 19!)

- ◆ Maßnahmen entsprechend der Haus-, Alarm- bzw. Räumungsordnung der Schule
- ◆ Bewahrung von Ruhe, Umsicht und Übersicht sowie schnelles und überlegtes Handeln
- ◆ Signale der Warnung und ihre Bedeutung
- ◆ Verhalten beim Auslösen verschiedener Signale
- ◆ Hinweise auf die Nutzung sonstiger in der Einrichtung vorhandener Alarmierungsmöglichkeiten
- ◆ Verhalten bei Brand- und Katastrophengefahr
- ◆ Begehung des Fluchtweges zum Sammelplatz
- ◆ Alarmierung der Feuerwehr über Telefon, Notruf 112, bzw. der Polizei, Notruf 110, über Feuermeldestellen, andere ortsübliche Alarmierungsmöglichkeiten (Sirene) oder persönlich
- ◆ keine Alarmierungen aus Spaß
- ◆ brandschutzgerechtes Verhalten
 - Verhalten beim Grillen;
 - offene Feuerstellen im Freien;
 - Umgang mit offenem Feuer oder Licht;
 - Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten, Transport und Lagerung;
 - Feuerstätten in Gebäuden;
 - Aufbewahrung und Transport von Asche;
 - elektrische Anlagen und Geräte;
 - Umgang mit Gas
- ◆ Verhalten beim Bemerkten eines Brandes oder einer Havarie in der Schule und außerhalb der Schule
- ◆ rasche Räumung des Gebäudes:
 - Personen retten, wobei ältere Schüler jüngeren helfen;
 - Schulsachen und Oberbekleidung verbleiben im Klassenraum;
 - Schüler treten an und gehen unter Führung des Lehrers geordnet zum Sammelplatz
 - Lehrer zählt die Schüler, überzeugt sich, dass alle Schüler den Raum verlassen haben und verlässt selbst als letzter den Klassenraum;
 - Lehrer nimmt Klassen- und Notenbuch mit;
- ◆ Zugluft vermeiden; Fenster und Türen schließen
- ◆ bei starker Rauchentwicklung im Zimmer bleiben und die Feuerwehr bzw. die Helfer aufmerksam machen
- ◆ Aufsuchen des Sammelplatzes nach Fluchtplan bzw. auf dem noch möglichen kürzesten Weg:
 - Vollzähligkeit der Schüler feststellen;
 - Meldung an den Schulleiter bzw. Sicherheitsbeauftragten;
 - Hinweise des Sicherheitsbeauftragten bzw. der Feuerwehr beachten
- ◆ Merkhilfe für Kinder (vgl. KV 13-11!)

4. Bestimmungen für der« Fachunterricht

- ◆ Einhaltung der in der Hausordnung festgelegten Regeln
- ◆ Fachunterrichtsräume nur unter Aufsicht betreten
- ◆ zweckentsprechende Kleidung tragen bzw. Kleidung vorher wechseln,
- ◆ Schmuck und Uhren ablegen, ggf. lange Haare binden und hochstecken
- ◆ ordnungsgemäßer Umgang mit Werkzeugen und Material

- ◆ jede Beschädigung an Werkzeugen und Geräten melden
- ◆ jede Verletzung melden
- ◆ spezielle Vorschriften (z. B. Raumordnung) beachten

5. Spielplätze auf Schulhöfen

- ◆ Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme « Sicherheitsbereiche beachten
- ◆ nicht auf Umwehungen / Zäune klettern
- ◆ Absperrungen beachten

6. Feuchtbiotope auf Schulhöfen

- ◆ nur zur Beobachtung und unter Aufsicht an das Ufer treten
- ◆ nicht im Uferbereich spielen
- ◆ nichts hineinwerfen
- ◆ Tiere nicht stören, fangen oder füttern
- ◆ Pflanzen nicht abreißen

7. Verhalten auf dem Schulweg

- ◆ Arbeit mit den erstellten Schulwegplänen: nicht den kürzesten, sondern den sichersten Weg wählen
- ◆ täglich den gleichen Weg gehen
- ◆ Gefahrenpunkte deutlich machen
- ◆ möglichst in kleinen Gruppen gehen
- ◆ ohne zu bummeln in die Schule bzw. nach Hause gehen

8. Verhalten im Straßenverkehr

- ◆ Gehwege benutzen; sind keine vorhanden, die entsprechenden Regeln der Straßenverkehrsordnung beachten
- ◆ Fahrbahnen zügig, auf kürzestem Weg zur Fahrtrichtung, überqueren
- ◆ Fußgängerüberwege benutzen; Straßen möglichst an Ampeln überqueren
- ◆ innerhalb der Fahrbahnmarkierungen an Lichtzeichenanlagen, Kreuzungen, Einmündungen die Fahrbahn überqueren
- ◆ nicht unmittelbar vor oder hinter parkenden Fahrzeugen die Fahrbahn überqueren
- ◆ Absperrungen beachten, nicht überklettern, nicht dort spielen
- ◆ nur auf solchen Straßen spielen, die dafür zugelassen sind
- ◆ Schülerlotsen beachten und deren Anweisungen befolgen
- ◆ als geschlossene Schulklasse zu zweit nebeneinander gehen
- ◆ vor jeder Straßenüberquerung anhalten, danach beim Gehen nicht ausscheren, nicht schubsen, kampeln, zerren, nicht laut herumschreien
- ◆ Regeln für Radfahrer entsprechend dem Lernstoff im Sachunterricht beachten

9. Verhalten an (Schul-)Bushaltestellen | Schülerbeförderung

- ◆ Einhaltung der in der Hausordnung festgelegten Regeln
- ◆ Warten auf dem Gehweg, dem Seitenstreifen, der Haltestelleninsel oder am Rand der Fahrbahn
- ◆ zum Einsteigen die Fahrbahn erst betreten, wenn die Bahn/der Bus den Haltestellenbereich erreicht hat
- ◆ nach dem Aussteigen die Fahrbahn auf dem kürzesten Weg verlassen
- ◆ Schüler können bei häufigem oder grobem Fehlverhalten befristet oder auf Dauer von der Schülerbeförderung ausgeschlossen werden (bei Grundschulern soll diese Möglichkeit nicht angewendet werden!)
- ◆ bei Aufsicht an der Haltestelle die Anweisungen des Aufsichtsführenden beachten

10. Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel

- ◆ Fahrgäste haben sich so zu verhalten, wie es die Sicherheit, Ordnung und Rücksicht auf andere Personen gebieten
- ◆ Türen während der Fahrt nicht öffnen
- ◆ Sicherheitseinrichtungen nicht missbräuchlich betätigen
- ◆ keine Gegenstände hinauswerfen
- ◆ nicht während der Fahrt auf- und abspringen
- ◆ nach Ankündigung der Abfahrt nicht mehr ein- und aussteigen
- ◆ keine Tonwiedergabegeräte / Radios benutzen
- ◆ zügig ein- und aussteigen
- ◆ Durchgänge, Ein- und Ausstiege freihalten
- ◆ sich selbst festhalten
- ◆ bei Schulfahrten bei der Beförderung von Kindern, insbesondere mit der Eisenbahn:
 - geschlossen den Bahnsteig betreten;
 - den erforderlichen Sicherheitsabstand von der Bahnsteigkante einhalten;
 - Plätze sofort einnehmen, Reisegepäck auf Vollständigkeit prüfen und ordnungsgemäß an dem dafür eingerichteten Platz verstauen und Gepäck unter Kontrolle halten;
 - vor Abfahrt des Zuges Türen und Fenster schließen, während der Fahrt nicht an den Außentüren aufhalten und aus dem Fenster hinauslehnen und keine Gegenstände aus dem Fenster werfen oder hinaushalten (Fahnen, Transparente, Radioantennen usw.);

- Sitzplätze nur bei Notwendigkeit verlassen;
- Verlassen des Abteils in der Primarstufe nur unter Aufsicht
- beim Aussteigen Türen erst öffnen, wenn der Zug gehalten hat, und nur nach Aufforderung;
- Umsteigen nur in geschlossenen Gruppen unter Aufsicht und Benutzung der vorgeschriebenen Überwege
- Meldung besonderer Vorkommnisse an das Zug-, Bahnhofs- oder Aufsichtspersonal;
- Notbremse nur im Falle einer Gefahr ziehen;
- keine Hochspannung führenden Fahrleitungen, ihre Befestigungsteile sowie herabhängende Enden gerissener Drähte berühren;
- bei gerissenen elektrischen Leitungen, die das Erdreich berühren, dieses im Umkreis von 20 m nicht berühren oder betreten;
- Verunglückte, die mit einer elektrischen Leitung in Verbindung stehen, nicht berühren, solange Strom fließt.

11. Sportunterricht / Schwimmen / Baden

- ◆ Einhaltung der in der Hausordnung festgelegten Regeln
- ◆ Betreten der Sport- bzw. Schwimmstätte nur unter Aufsicht
- ◆ zweckentsprechende Kleidung tragen bzw. wechseln
- ◆ Kleidung muss den örtlichen meteorologischen Bedingungen angepasst sein und ungehinderte Sicherheits- und Hilfestellung ermöglichen
- ◆ Schmuck, Uhren, Schlüssel ablegen und verwahren lassen und Schmuck möglichst zu Hause lassen
- ◆ Sportbrillen tragen
- ◆ Finger- und Zehennägel müssen kurz sein
- ◆ spezielle fachgerechte Belehrung durch Sport- bzw. Schwimmlehrer zur jeweiligen Hallenordnung, zum Umgang mit Geräten, zum Aufenthalt in Umkleieräumen
- ◆ entsprechende Badebekleidung und Badeschuhe tragen
- ◆ waschen vor, duschen nach dem Baden
- ◆ Baden nur an den dazu freigegebenen Plätzen
- ◆ Teilnahme am Baden / Schwimmen nur mit schriftlicher Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten
- ◆ Baden nur nach Aufforderung durch die Begleitperson unter Aufsicht eines Rettungsschwimmers in Gruppen von maximal 10 Schülern, nicht nach starker Erhitzung oder Anstrengung, frühestens eine Stunde nach der Hauptmahlzeit, nicht bei Gewitter, starkem Wind, nicht bei Badeverbot und nur in dafür zugelassenen und bewachten Gewässern, nicht bei Dunkelheit und schlechter Sicht sowie in unbekanntem Gewässern und nur innerhalb des abgegrenzten Bade- oder Schwimmbereichs
- ◆ nur von den entsprechenden Anlagen aus ins Wasser springen und Sprungbereich nicht unterschwimmen
- ◆ nicht gegenseitig untertauchen oder von Steganlagen herunterstoßen und nicht ohne Grund um Hilfe rufen
- ◆ nicht auf Luftmatratzen oder anderen schwimmenden Gegenständen im Fahrwasser der Schifffahrt oder auf Wasserflächen mit starkem Sportbootverkehr treiben lassen
- ◆ nicht an Wasserfahrzeuge heranschwimmen bzw. sich an diese anhängen
- ◆ nicht bei Temperaturen unter 15 Grad C baden bzw. bei höheren Wassertemperaturen die Dauer des Aufenthaltes im Wasser überwachen und nicht baden, wenn man krank ist oder sich krank fühlt
- ◆ den Anordnungen der Aufsichtsführenden (Pädagogen, Schwimmmeister, Rettungsschwimmer) unverzüglich Folge leisten

12. Maßnahmen der Ersten Hilfe

- ◆ jede Verletzung zeigen bzw. melden
- ◆ bei Verletzungen immer Hilfe holen
- ◆ nicht aus Spaß um Hilfe rufen bzw. den Notarzt alarmieren
- ◆ Notrufnummern einprägen
- ◆ bei Notruf: die 5 -W-Fragen (vgl. KV 19.11!)

13. Aufenthalt am und auf dem Wasser

- ◆ beim Spielen einen angemessenen Abstand vom Ufer halten
- ◆ jedes Boot mit einem geeigneten Bootsführer besetzen
- ◆ nicht betriebssichere Boote und selbstgebaute Flöße nicht benutzen
- ◆ geeignete Rettungsmittel im Boot mitführen
- ◆ mit Nichtschwimmern nur im flachen Wasser fahren und Abgrenzungen mit dem Boot nicht überfahren
- ◆ bei starkem Wind, Nebel, Dunkelheit nicht auf dem Wasser aufhalten, andere Boote nicht rammen, behindern usw.
- ◆ keine Wasserfahrzeuge unbefugt benutzen
- ◆ Anweisungen der Aufsichtsführenden auf Fähren und Anlagestellen beachten
- ◆ jede aus dem Wasser geborgene Person auch nach der Wiederbelebung dem Arzt vorstellen

14. Gefahren im Winter

- ◆ vor dem Betreten natürlicher Eisflächen ist grundsätzlich zu warnen; es ist auch unter Aufsicht der Schule verboten
- ◆ besonders bedrohlich ist es:
 - an Mündungen von Industrieabwässern, an Brücken, Schleusen und Wehren,
 - zu Beginn einer neuen Frostperiode oder nach einsetzendem Tauwetter,
 - an Wasserstraßen, die durch Eisbrecher für die Schifffahrt offengehalten werden
- ◆ für die Hilfeleistung bei Eisunfällen beachten
 - Hilfe holen (Polizei, Feuerwehr, Erwachsene)

- bei der Bergung eines Verunglückten alle verfügbaren Gegenstände und Hilfsmittel anwenden, die zur Gewinnung eines festen Halts genutzt werden können (Bretter, Leitern, Stangen, Balken usw.)
- Sicherung des Retters mit Seilen und Schnüren und sich der Unfallstelle nur mit äußerster Vorsicht nähern
- nach der Bergung die verunglückte Person nach den Regeln der Ersten Hilfe versorgen, Hilfe organisieren und einem Arzt zuführen
- ◆ nicht mit Schneebällen werfen
 - Hinweis auf Verletzungsgefahr
 - Gefahr des Entstehens von Verkehrsunfällen,
- ◆ besondere Vorsicht im Straßenverkehr
- ◆ Schlitterbahnen nicht auf öffentlichen Straßen und Plätzen anlegen
- ◆ nicht auf Schneehaufen am Fahrbahnrand klettern und nicht zu Fahrbahnen, Fußwegen, Eisflächen, Gleisanlagen rodeln

15. Verhalten an Gleisanlagen

- ◆ Gleisanlagen auf Bahnhöfen und auf freier Strecke grundsätzlich nicht betreten
- ◆ zum Überqueren nur die dafür vorgesehenen Übergänge benutzen
- ◆ bei beschränkten Bahnübergängen mit geschlossener Schranke in Höhe des Warnkreuzes oder der Warnanlage warten
- ◆ Übergang nicht mehr betreten, wenn sich die Schranke schließt oder Warnanlagen ertönen bzw. aufleuchten
- ◆ Übergang erst überqueren, wenn sich die Schranken in Ruhestellung befinden bzw. die Warnanlage (rotes Licht) ausgeschaltet ist
- ◆ bei unbeschränkten und offenen beschränkten Bahnübergängen immer vor dem Betreten überzeugen, dass sich kein Zug nähert
- ◆ am Bahnübergang und auf Bahnsteigen in sicherer Entfernung vor den Gleisen warten
- ◆ zu vorbeifahrenden Zügen ausreichend Abstand halten (Sog)
- ◆ nicht an oder auf Gleisanlagen spielen (rodeln) keine Gegenstände auf die Schienen legen
- ◆ Schienenfahrzeuge nicht bewerfen
- ◆ Signalanlagen nicht verändern oder beschädigen

16. Verhalten an Anlagen der Elektroenergieverteilung

- ◆ nicht im Umfeld von Gebäuden und Anlagen der Elektroenergieversorgung spielen
- ◆ Gittermasten nicht besteigen
- ◆ in Trafostationen nicht eindringen
- ◆ keine Gegenstände in Trafostationen hineinstecken oder -werfen
- ◆ nicht an herabhängende Freileitungen annähern; diese unter keinen Umständen berühren
- ◆ solche Havarien der Polizei bzw. dem zuständigen Energieversorgungsbetrieb melden
- ◆ Drachensteigen in der Nähe von Freileitungen unterlassen

17. Verhalten beim Drachensteigen

- ◆ zum Drachensteigen freies Gelände ohne Straßen, Gleise, und elektrische Freileitungen nutzen Drachen und andere Flugkörper nur an einer Schnur mit maximal 100 m auflassen
- ◆ freifliegende Flugkörper nur in einer Höhe bis zu 100 m auflassen
- ◆ Drachen usw. nicht in einem Umkreis von 5000 m eines Flugplatzes steigen lassen

18. Verhalten an Kies- und Sandgruben, Restlöchern, Stollen usw.

- ◆ Anlagen nicht eigenmächtig betreten
- ◆ Hinweis auf Einsturzgefahr und die Gefahr von Verschüttungen

19. Verhalten bei Gewitter

- ◆ Häuser, Pkw, Busse, Eisenbahnen stellen einen Schutz vor Blitzeinschlägen dar
- ◆ niemals unter erhöhten Punkten (Bäume, Türme, Mauern) unterstellen Wasserflächen verlassen
- ◆ Bodenmulden im freien Gelände zum Hinsetzen mit geschlossenen Beinen nutzen
- ◆ eventuell flach auf den Boden legen
- ◆ besonders gefährlich ist ein Gewitter, wenn zwischen Blitz und Donner weniger als 10 Sekunden liegen
- ◆ Verletzte nach den Regeln der Ersten Hilfe versorgen und einem Arzt vorstellen

20. Gefahren der Tollwut

- ◆ Seuche wird in der Regel mit dem Speichel des Tieres durch Beißen oder Kratzen auf den Menschen übertragen
- ◆ Speichel kann sich auch auf dem Fell des erkrankten Tieres befinden
- ◆ keine Wildtiere und Weidetiere berühren, auch keine Kadaver oder Impfköder
- ◆ Seuche äußert sich häufig in "zahn" erscheinenden Tieren bzw. einem Verhalten der Tiere, das dem natürlichen Verhalten total entgegensteht
- ◆ Verletzungen durch Wildtiere (Kratzen, Beißen) sofort dem Arzt melden, aber auch schon die Berührung eines tollwutverdächtigen Tieres

- ◆ Weisungen zur Tilgung der Seuche in betroffenen Gebieten unbedingt Folge leisten
- ◆ in diesem Fall Haustiere sicher verwahren und Haustiere nur berühren, die man genau kennt
- ◆ eine Erkrankung führt fast immer zum Tode
- ◆ Wahrnehmungen über kranke oder tote Tiere umgehend der zuständigen Gemeinde- oder Stadtverwaltung, der Polizei oder der Forstverwaltung melden

21. Verhalten beim Auffinden von Waffen, Munition und Sprengstoff

- ◆ keine unbekanntesten rostigen Gegenstände anfassen, insbesondere die Lage nicht verändern oder mit solchen Gegenständen hantieren
- ◆ Fundmunition nicht berühren
- ◆ Fundstellen sichern und kennzeichnen
- ◆ Hilfe holen bzw. den Fund der nächsten Polizeidienststelle oder Feuerwehr melden
- ◆ nicht weiter nach Munition suchen
- ◆ nach behelfsmäßiger Sicherung und Kennzeichnung der Fundstelle die nähere Umgebung nicht mehr betreten
- ◆ sich wie oben beschrieben auch verhalten, wenn ein Gegenstand nicht eindeutig als Waffe, Munition oder Sprengstoff erkannt wird
- ◆ Bergung und Vernichtung ist ausschließlich den speziell beauftragten Personen und Firmen vorbehalten
- ◆ die Kenntnis davon, dass ein anderer im Besitz von Fundmunition ist oder eine Fundstelle kennt, ist sofort zu melden

22. Umgang mit Waffen

- ◆ Personen unter 18 Jahren dürfen Taschen- und Fahrtenmesser erwerben und besitzen (Klinge kürzer als 12 cm, einseitig geschliffen, Höhe der Klinge nicht mehr als 14% der Klingenlänge)
- ◆ Taschen- und Fahrtenmesser dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden
- ◆ alle anderen Waffen (Ausnahme sind bestimmte Sprays) sind verboten

23. Naturschutz

- ◆ Naturschutz dient der Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt und der landschaftlichen Schönheiten der Natur
- ◆ geschützte Pflanzen nicht beschädigen, entnehmen (ausgraben) oder Teile abtrennen oder Standorte so verändern, dass deren Fortbestand gefährdet wird
- ◆ Tiere nicht beunruhigen, ihnen nicht nachstellen, sie nicht fangen oder töten oder sie in Gewahrsam zu nehmen
- ◆ Brut- und Wohnstätten von Tieren nicht zerstören oder die Ruhe dort stören
- ◆ Eier, Larven, Puppen dieser Tiere nicht beschädigen, zerstören oder wegnehmen sowie ihre Lebensräume so verändern, dass der Fortbestand dieser Tierarten gefährdet wird
- ◆ in Naturschutzgebieten den Zustand nicht verändern oder sonst wie beeinträchtigen
- ◆ in geschützten Gebieten (Flächennaturdenkmale) die Wege nicht verlassen, nicht lärmern, kein Feuer anzünden, nicht zelten und keine Verunreinigungen hinterlassen
- ◆ Naturdenkmale nicht beschädigen, zerstören oder verändern

24. Giftige Pflanzen und Pilze

- ◆ Früchte von wildwachsenden Pflanzen nicht abpflücken und verzehren
- ◆ auch augenscheinlich bekannte Früchte von Pflanzen in der freien Natur nicht abpflücken und verzehren
- ◆ unter Aufsichtspflicht der Schule keine Pilze zum Verzehr sammeln
- ◆ nicht auf sog. Volksweisheiten, wie man essbare von giftigen Pilzen unterscheidet, beim Sammeln von Pilzen und ihrem Verzehr vertrauen
- ◆ wenn überhaupt, nur gesunde und nicht zu alte Pilze sammeln
- ◆ die Pilze lange genug zubereiten und darauf achten, dass die Pilzgerichte nicht durch zu langes Aufbewahren verderben
- ◆ auf Gefahren bei gleichzeitigem Genuss von Pilzgerichten und Alkoholgenuss hinweisen
- ◆ starke Kopfschmerzen, Übelkeit, Atemnot, Bauchkoliken, Erbrechen, Durchfall, Kreislaufbeschwerden usw. können Anzeichen von Vergiftungen sein
- ◆ wenn auch nicht jede Vergiftung mit dem Tode endet, sollte bei Vergiftungserscheinungen der Arzt gerufen werden

25. Verhütung von Erkältungskrankheiten

- ◆ Regeln der gesunden Lebensweise beachten
- ◆ der Witterung angepasste Kleidung tragen
- ◆ persönliche Hygiene einhalten
- ◆ husten und niesen möglichst nicht in ein Stofftaschentuch, sondern Zellstoff oder Wegwerftaschentücher benutzen

26. Hygienische Verhaltensweisen

- ◆ eigene Gesundheit erhalten und gesundheits- schädigende Einflüsse vermeiden
- ◆ täglich gewaschen, gekämmt, mit sauberer Kleidung und mit Taschentuch in die Schule kommen
- ◆ der Witterung angepasste Kleidung tragen
- ◆ vor der Esseneinnahme Hände waschen
- ◆ nach der Benutzung der Toilette, nach dem Sport, dem Werken, dem Schulgartenunterricht mindestens die Hände waschen
- ◆ im Sportunterricht entsprechende Kleidung tragen und für den anderen Unterricht wechseln
- ◆ tägliche Bewegung an frischer Luft
- ◆ Schultaschen nicht unnütz überladen
- ◆ nicht rauchen, keinen Alkohol oder andere Suchtmittel konsumieren

27. Einnahme der Schulspeisung

- ◆ Einhaltung der in der Hausordnung festgelegten Regeln
- ◆ vor der Einnahme der Schulspeisung Ranzen, Jacken, Mäntel ablegen und Hände waschen
- ◆ Tischsitten einhalten
- ◆ Ruhe und Ordnung bei der Esseneinnahme gewährleisten

28. Umgang mit Schulbüchern

- ◆ in leihweise zur Verfügung gestellte Bücher nichts hineinschreiben
- ◆ sorgsam mit Büchern umgehen:
 - Buch einschlagen
 - saubere Finger beim Benutzen
- ◆ ausgeliehene Bücher müssen finanziell ersetzt werden, wenn sie mutwillig beschädigt oder nicht sorgsam behandelt werden, so dass sie so beschädigt oder verschmutzt sind, dass eine Wiederverwendung nicht möglich ist

29. Verhalten zu Fremden

- ◆ Fremden ist höflich, freundlich, aber mit der nötigen Distanz zu begegnen
- ◆ bei Erteilung von Auskünften vorsichtig sein; Auskünfte zu Örtlichkeiten, Zeit, Wegbeschreibung usw. geben, nicht aber zu sich selbst oder zur Familie
- ◆ mit Fremden nicht mitgehen oder mitfahren
- ◆ keine Geschenke oder Geld annehmen
- ◆ nicht die Wohnungstür öffnen; Spione, Ketten benutzen
- ◆ am Telefon keine Auskunft über die Abwesenheit der Eltern geben

30. Umgang mit pyrotechnischen Erzeugnissen

- ◆ Verkaufsbestimmungen einhalten; Verkauf und sonstige Abgabe von pyrotechnischen Erzeugnissen (Stabraketen, Blitzknaller) ist an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren verboten
- ◆ Verwendung von pyrotechnischen Erzeugnissen mit geringer Wirkung, die auch in Räumlichkeiten verwendet werden dürfen (Tischfeuerwerkskörper) ist Personen unter 16 Jahren unter Aufsicht von Erziehungs- berechtigten gestattet
- ◆ Anwendungsbestimmungen vorher genau durchlesen und einhalten
- ◆ Anwendungszeitraum einhalten
- ◆ das Werfen von gezündeten Feuerwerkskörpern auf Personen unterlassen
- ◆ gezündete Feuerwerkskörper sofort wegwerfen
- ◆ äußerste Vorsicht bei sich in der Nähe befindlichen Gebäuden mit Schilfdächern oder Lagerstätten mit leicht brennbaren Materialien
- ◆ örtlich ausgesprochene Verbote für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern strikt einhalten
- ◆ äußerste Vorsicht bei Feuerwerkskörpern, die versagt haben (Blindgänger): keinesfalls anfassen oder sich darüber beugen, sondern mit Besen und Schaufel aufnehmen und in einen Eimer mit Wasser tauchen,
- ◆ niemals selbst versuchen, Knallkörper selbst herzustellen
- ◆ solche Versuche melden, ebenso bei Kenntnis darüber, dass sich Personen, insbesondere Kinder, in den Besitz von Chemikalien gebracht haben, die sich zum Herstellen von Feuerwerkskörpern eignen
- ◆ im Zweifelsfall andere Erwachsene hinzuziehen